

# Argumentarium

## gegen die Initiative zur Abschaffung der Härtefallkommission im Kanton Zürich

### 1. Historisches:

Bereits 1999 wurde im Kanton Zürich eine Härtefallkommission eingesetzt. Diese war jedoch lediglich ein Gremium für den Gedankenaustausch und eine Diskussionsplattform. Der damaligen Härtefallkommission wurden keine Einzelfälle vorgelegt und sie konnte auch gegenüber dem zuständigen Sicherheitsdirektor keine Empfehlungen in Einzelfällen abgeben. Auf eigene Anregung durch die Härtefallkommission wurde diese vom Regierungsrat auf den 30. April 2002 aufgelöst.

(weiterführende Angaben dazu:

<http://www.kantonsrat.zh.ch/Dokumente/Df979c5d5-9fde-41dd-9e7a-3fa7e0dd532b/R02200.pdf>)

Der Kanton Zürich fiel in der damaligen Zeit durch eine sehr restriktive Politik im Umgang mit Härtefällen auf. So stellte er beim Bund in der Zeit von September 2001 bis Ende 2008 im Sinne von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG (Personen ohne Anwesenheitsregelung) gerade mal 10 von schweizweit fast 2000 Gesuchen, was angesichts der Grösse des Kantons Zürich eine verschwindend kleine Zahl darstellt.

(weitergehend: <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/curia-vista/vorstoesse-tabellen-grafiken/Documents/cv-09-1004-d.pdf>)

Um auf ihre schwierige Situation aufmerksam zu machen, besetzten rund 150 "Sans-Papiers" und deren SympathisantInnen Ende 2008 die Predigerkirche im Zürcher Niederdorf. Im Rahmen von Gesprächen mit dem damaligen Sicherheitsdirektor Hans Hollenstein (CVP) versprach dieser, sich für die Wiedereinführung einer Härtefallkommission im Kanton Zürich einzusetzen.

In der Folge beschloss der Regierungsrat am 29. April 2009 die Verordnung über die Härtefallkommission und schuf so die neue Härtefallkommission, die bis heute im Amt steht (weitergehend Härtefallkommissionsverordnung)

<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=142.31>)

Die Härtefallkommission nimmt gegenüber dem Migrationsamt zu folgenden Härtefallgesuchen Stellung:

1. Gesuche von abgewiesenen Asylsuchenden und Asylsuchenden mit einem Nichteintretensentscheid in Fällen von Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998,
2. Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, die seit mehreren Jahren hier leben und die in der Schweiz noch nie ein asyl- oder ausländerrechtliches Bewilligungsverfahren durchlaufen haben in Fällen von Art. 30 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 («sans papiers»).

Nachdem eine Motion im Zürcher Kantonsrat zur Abschaffung der Härtefallkommission am 5. November 2012 mit 86:85 Stimmen abgelehnt wurde, lancierte die SVP am 18. Januar 2013 die Volksinitiative zur Abschaffung der Härtefallkommission. Diese wurde am 24. November 2014 vom Kantonsrat mit 94:74 Stimmen zur Ablehnung empfohlen.

(weitergehend: [http://www.kantonsrat.zh.ch/Protokolle/P1829/190\\_2011-2015.pdf#View=Fit](http://www.kantonsrat.zh.ch/Protokolle/P1829/190_2011-2015.pdf#View=Fit))

Die Volksabstimmung findet am 14. Juni 2015 statt.

## 2. Zusammensetzung Härtefallkommission

Die Mitglieder der Härtefallkommission werden vom Regierungsrat ernannt. Die Anzahl der Mitglieder einschliesslich des Präsidenten / der Präsidentin beträgt sieben bis neun. Die Kommission setzt sich aus Personen zusammen, die mit dem Ausländer- und Asylwesen vertraut sind oder über eine juristische Ausbildung verfügen. Der Kommission sollen namentlich Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen, der kantonalen kirchlichen Körperschaften, von Hilfswerken und der Gemeinden angehören. Die Mitglieder der Kommission dürfen weder selbst die Rechtsvertretung von Asylsuchenden übernehmen noch Organisationen angehören, die solche Rechtsvertretungen anbieten.

## 3. Arbeitsweise der Kommission

Wird ein Gesuch um Prüfung des Härtefalles gestellt, so stellt das Migrationsamt der Härtefallkommission die vollständigen Akten des zu beurteilenden Falles zu. Das Migrationsamt gibt der Härtefallkommission seine Beurteilung des Falles bekannt.

Die Kommission entscheidet alleine aufgrund der Akten. Es werden keine Anhörungen durchgeführt.

Die Kommission gibt eine schriftliche Empfehlung gegenüber dem Migrationsamt ab.

Stimmen Migrationsamts- und Härtefallkommissionsentscheid überein, wird im Falle eines positiven Entscheides ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung beim Bund gestellt, im Falle eines doppelt negativen Entscheides ist das Härtefallgesuch erledigt.

Stimmen die Empfehlungen nicht überein entscheidet der Sicherheitsdirektor / die Sicherheitsdirektorin über das Gesuch. Bei positivem Entscheid wird ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung beim Bund gestellt, bei negativem Entscheid ist das Gesuch erledigt.

#### 4. Härtefälle

Sowohl die Asylgesetzgebung wie auch das Ausländerrecht kennen eine Härtefallregelung. Die Kriterien, die bei einer Beurteilung eines Härtefalles zu berücksichtigen sind, werden in Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) aufgeführt. Dieser lautet wie folgt:

##### **Art. 31 VZAE** Schwerwiegender persönlicher Härtefall

(Art. 30 Abs. 1 Bst. b , 50 Abs. 1 Bst. b und 84 Abs. 5 AuG; Art. 14 AsylG)

<sup>1</sup> Liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. die Respektierung der Rechtsordnung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- c. die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder;
- d. die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung;
- e. die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz;
- f. der Gesundheitszustand;
- g. die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss die Identität offen legen.

#### 5. Vorteile der Härtefallkommission

##### 5.1 **Höhere Akzeptanz der Entscheide**

Mit der Einschätzung des Härtefalles durch die Härtefallkommission wird der reine Verwaltungsakt durch eine Fachbehörde überprüft. Dadurch steigen die Qualität des Entscheides und die Akzeptanz bei den Betroffenen.

##### 5.2 **Vertrauensbildende Massnahme**

Allein der Umstand, dass es die Härtefallkommission gibt, hat sich als vertrauensbildende Massnahme erwiesen. Die vorher angespannte Situation hat sich seit der Aufnahme der Tätigkeit der Härtefallkommission sichtlich entspannt. Die Härtefallkommission geniesst ein hohes Ansehen bei den Behörden und den Organisationen im Asyl- und Ausländerbereich.

##### 5.3 **Entlastung des Sicherheitsdirektors / der Sicherheitsdirektorin**

Da der Sicherheitsdirektor / die Sicherheitsdirektorin nur noch diejenigen Gesuche zu beurteilen hat, bei denen sich das Migrationsamt und die Härtefallkommission nicht einig sind, wird der Sicherheitsdirektor / die Sicherheitsdirektorin entlastet. In fast 90% der Fälle sind die Empfehlungen von Migrationsamt und Härtefallkommission gleichlautend und können so

erledigt werden.

#### 5.4 **Bessere Entscheidungsgrundlage des Sicherheitsdirektors / der Sicherheitsdirektorin**

Bei den umstrittenen Fällen verfügt der Sicherheitsdirektor / die Sicherheitsdirektorin über einen umfassend abgeklärten Sachverhalt, der alle Gründe für oder gegen eine Gutheissung des Gesuchs darlegen. Dadurch steigen die **Qualität und die Akzeptanz** der Entscheide des Sicherheitsdirektors / der Sicherheitsdirektorin.

#### 5.5 **Höhere Qualität der Entscheide des Migrationsamtes**

Allein der Umstand, dass die Härtefallkommission die Dossiers bei Härtefällen nochmals anschaut, führt dazu, dass die **Qualität der Entscheide** des Migrationsamtes besser wird. Das Migrationsamt prüft sorgfältiger und umfassender, will es sich doch nicht vorwerfen lassen, dass es Sachverhalte nicht berücksichtigt hat.

### 6. Nachteile bei der Abschaffung der Härtefallkommission

#### 6.1 **Gleichbleibende Anzahl der Härtefälle**

Ob es im Kanton Zürich eine Härtefallkommission gibt oder nicht, hat keine Auswirkung auf die Anzahl der Härtefallgesuche. Das Recht, ein Härtefallgesuch zu stellen, besteht unabhängig vom Bestehen der Härtefallkommission. Entscheiden wird dann der Sicherheitsdirektor auf Antrag des Migrationsamtes.

#### 6.2 **Eingriff in die Regierungstätigkeit**

Mit der Abschaffung der Härtefallkommission würde dem Regierungsrat in einem Bereich verboten, eine Fachkommission für seine Entscheide beizuziehen. Dieses Vorgehen ist einmalig. In allen anderen Bereichen ist der Regierungsrat frei, beratende Kommissionen einzuberufen und deren Fachmeinung anzuhören.

#### 6.3 **Wegfall des Mehraugenprinzips**

Gibt es keine Härtefallkommission fällt das Mehraugenprinzip weg. Gerade in für die Betroffenen schwerwiegenden Entscheiden ist es wichtig, dass bei Härtefällen die Sachverhalte umfassend abgeklärt werden, zumal es keine Möglichkeit gibt, ein abgewiesenes Härtefallgesuch auf dem Rechtsweg überprüfen zu lassen.